

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 15. März 2006 07:55
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Sachstandsvermerke StÄndG 2007 - Vorbereitungsgespräch mit AL IV

Wichtigkeit: Hoch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 14. März 2006 18:40
An: Referat IVA5; [REDACTED] Referat IVA6; Petersen, Eberhard; [REDACTED]
 Referat IVB3; [REDACTED] Referat IVB7; [REDACTED]
 [REDACTED] Referat IVC1; [REDACTED] Referat IVC3;
 [REDACTED] Referat IVC4; [REDACTED]
 [REDACTED] Referat IVC8; [REDACTED]
Cc: [REDACTED] (Abt. IV); [REDACTED]
Betreff: Sachstandsvermerke StÄndG 2007 - Vorbereitungsgespräch mit AL IV
Wichtigkeit: Hoch

Zur Vorbereitung einer Besprechung mit AL IV zur Erstellung des Rohentwurfs eines Steueränderungsgesetzes 2007 bitte ich um Übersendung kurzer (max. 1 Seite), aussagekräftiger Vermerke zu den in der Anlage beigefügten Maßnahmen.

In den Vermerke sollte insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Problemdarstellung (ggf. ergänzt um Beispiele)
- Zielrichtung der Maßnahme
- ggf. zu erwartende Reaktionen der Betroffenen (z.B. Widerstand bestimmter Interessensverbände)
- ggf. Einschätzung der möglichen finanziellen Bedeutung

Ihr Beiträge übersenden Sie bitte bis **Donnerstag, 16. März 2006, DS** per E-Mail an [REDACTED] (Abt. IV), [REDACTED] und an mich.

In Vertretung

[REDACTED]



StÄndG 2007.doc
(78 KB)

Vorbereitung Steueränderungsgesetz 2007

Ifd. Nr.	Referat	Vorhabenbezeichnung Inhalt/Begründung
1.	IV A 5	<p>Reaktion auf BFH-Verfahren V R 76/03; Ist der teilweise Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei Bewirtungskosten gemäß § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG 1999 mit dem Gemeinschaftsrecht, Art. 17 Richtlinie 77/388/EWG, vereinbar (§ 15 Abs. 1 Nr. 1a UStG)? Urteil ist am 10.2.2005 ergangen; danach ist § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG nicht anzuwenden; dem Steuerpflichtigen steht bei direkter Berufung auf Artikel 17 der 6. EG-Richtlinie der volle Vorsteuerabzug zu. Künftige Steuerminderungen durch Referat I A 5 beziffert auf 500 Mio. EUR entlastend</p>
2.	IV A 5	<p>Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UStG: Reaktion auf BFH-Urteil V R 48/02: Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei unentgeltlichen Leistungen, die steuerfrei wären, wenn sie gegen Entgelt erbracht würden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UStG); Das Urteil stellt fest, dass der Ausschluss des Vorsteuerabzugs keine gemeinschafts-rechtliche Grundlage hat. Das Urteil hat rechtliche Bedeutung, weil es perspektivisch zur Aufhebung des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UStG führt. Durch ein BMF-Schreiben soll im Vorgriff auf eine gesetzliche Neuregelung bestimmt werden, dass § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UStG nicht mehr anzuwenden ist. BFH hat im Urteil V R 48/02 festgestellt, dass die Norm EG-rechtswidrig sei; Einschätzung wird durch Referat IV A 2 geteilt entlastend</p>
3.	IV A 5	<p>redaktionelle Änderung im § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG (Herbeiführung einer klareren Formulierung, wonach der Zeitpunkt der Leistung stets in der Rechnung anzugeben ist)</p>
4.	IV A 6	<p>Änderung § 13b UStG: Modifizierung bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Kongressen</p>
5.	IV A 6	<p>Änderung des § 48 Abs. 4 UStDV: Die Anrechnung der Sondervorauszahlung soll in dem letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums vorgenommen werden können, für den die Fristverlängerung gilt.</p>
6.	IV A 7	<p>Ergänzungen des § 5 FVG: AUFLÖSER FÜR DIE ÄNDERUNGEN? Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Errichtung und Führung der Datenbanken - „Konzernverzeichnis“, - „BVGL (Äußerer Betriebsvergleich)“ und „GFG (Geschäftsführergehälter)“ und - „DAMM“ (Zentrale Datenbank zur Speicherung verbundener Unternehmen, Wirtschaftskriminalität und missbräuchlicher Mittelverwendung) beim Bundeszentralamt für Steuern. Die Datenbank „Konzernverzeichnis“ dient der gleichzeitigen und einheitlichen Prüfung von Konzernen, die sich über Ländergrenzen erstrecken. Die Datenbanken „BVGL“ und „GFG“ ermöglichen erweiterte Richtsatz- und Kennzahlenvergleiche und Angemessenheitsprüfungen der Geschäftsführergehälter; sie sorgen für ein verbessertes Risikomanagement. Die Datenbank „DAMM“ dient der verbesserten Prüfung verbundener Unternehmen, die insbesondere den Status der Gemeinnützigkeit</p>

Steueränderungsgesetz 2007

- 2 -

lfd. Nr.	Referat	Vorhabenbezeichnung Inhalt/Begründung
		<p>zweckwidrig ausnutzen. Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich beim Steuerpflichtigen nicht aus.</p>
7.	IV B 3	<p>Änderung des § 32b Abs. 1 Nr.3 EStG Die Maßnahme ist weder begünstigend, noch belastend, da sie im Wesentlichen lediglich eine, allerdings für die Steuerpflichtigen belastende, Änderung der Rechtsprechung des BFH nachvollzieht.</p>
8.	IV B 7	<p>Korrespondierende Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung auf Seite der Kapitalgesellschaft und des Anteilseigners (§ 8b KStG, § 3 Nr. 40 EStG) <ul style="list-style-type: none"> tendenziell entlastend </p>
9.	IV B 7	<p>Änderung der steuerlichen Behandlung der Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder von Genossenschaften (§ 38 KStG) <ul style="list-style-type: none"> tendenziell entlastend </p>
10.	IV B 7	<p>§ 20 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 Buchst. a EStG: Klarstellung, dass auch Auskehrungen anlässlich der Auflösung der Körperschaft bzw. des BgA erfasst sind. Die bisherige Formulierung birgt die Gefahr, dass nur laufende Leistungen erfasst werden können, die Gewinnausschüttungen bzw. Auskehrungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG vergleichbar sind (-> Leistungen anlässlich der Auflösung sind in § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG aufgeführt). Schließen einer Besteuerungslücke zur Vermeidung von Gestaltungen. <ul style="list-style-type: none"> tendenziell eher belastend </p>
11.	IV B 7	<p>§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 2 EStG: Schließen einer Besteuerungslücke bei Einbringungsfällen <ul style="list-style-type: none"> belastend </p>
12.	IV C 1	<p>Einführung einer Regelung für die Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin (manufactured dividends). Mit der Regelung wird für solche Geschäfte eine einheitliche, den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Verfahrensregelung festgelegt, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien nach den deutschen steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt. Sowohl begünstigend (Rechtssicherheit) als auch belastend (Verringerung von Steuerausfällen)</p>
13.	IV C 1	<p>Bei der Besteuerung der Erträge aus kapitalgececkten Lebensversicherungen nach dem Alterseinkünftegesetz wird <ul style="list-style-type: none"> klargestellt, dass es sich um eine lebenslange Rentenzahlung handeln muss, die Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht einer RV mit Kapitalwahlrecht gleichgestellt sowie die Besteuerung bei Rückkauf des Vertrages bei RV ohne Kapitalwahlrecht geregelt teilweise begünstigend, teilweise belastend </p>
14.	IV C 1	<p>Prüfungsrecht für Jahresbescheinigung nach § 24c EStG (Ergänzung von § 50b EStG) Die Angaben der Kreditinstitute in den Jahresbescheinigungen, die die Grundlage für die Erklärung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der privaten Veräußerungsgewinne von Wertpapieren bilden, unterliegen nach geltendem Recht nicht der Prüfung nach § 50b EStG. Der BRH fordert eine entsprechende Ergänzung dieser Vorschrift. Tendenziell begünstigend (Rechtssicherheit)</p>

Steueränderungsgesetz 2007

- 3 -

Ifd. Referat Nr.	Vorhabenbezeichnung Inhalt/Begründung
15. IV C 1	<p>Bereichsausnahme für Hedgefonds beim Zwischengewinn im InvStG Die AL Steuer haben diese Bereichsausnahme nur für 2005 gebilligt, für die Zeit danach aber eine gesetzliche Regelung gefordert. PStin H hat MoB Schild bereits mitgeteilt, dass sie einer solchen Ausnahme wegen der besonderen Verhältnisse bei den Hedgefonds aufgeschlossen gegenüber stehe. § 1 Abs. 4 oder § 5 Abs. 3 InvStG ist entsprechend zu ergänzen. Daneben sind noch einige andere Änderungen vorzunehmen, die entweder redaktioneller Natur sind oder deren Notwendigkeit sich bei der Anwendung des Investmentsteuergesetzes ergeben hat. Hedgefonds begünstigend Besteuerung der Veräußerungsgewinne belastend</p>
16. IV C 1	<p>Ausstellung von Steuerbescheinigungen (§ 45a EStG) Bei bestimmten Arten von Kapitalerträgen, die insbesondere steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließen, ist der Kapitalertragsteuerabzug nur hälftig vorzunehmen. Dieser hälftige Abzug stellt die endgültige Belastung dar. Nach Mitteilung des Bundesamts für Finanzen werden in diesen Fällen vom Schuldner der Kapitalerträge Steuerbescheinigungen für den Gläubiger ausgestellt, mittels derer die abgeltende Wirkung (z.B. durch Erstattung im Sammelantragsverfahren) umgangen werden kann. Durch gesetzliche Änderung soll für diese Fälle die Ausstellung einer Steuerbescheinigung untersagt werden. tendenziell eher belastend</p>
17. IV C 1	<p>Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen (§ 45b EStG) Durch Ergänzung des § 45b Abs. 2 und 3 EStG soll klargestellt werden, dass das Sammelantragsverfahren nicht zusätzlich zur (Teil-) Abstandnahme im Sinne von § 44a Abs. 7 oder 8 EStG bei Erträgen aus Genossenschaftsanteilen zulässig ist. tendenziell eher belastend</p>
18. IV C 3	<p>Konkretisierung von § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG (Steuerbegünstigung von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) - für Stpfl. (geringfügig) belastend</p>
19. IV C 4	<p>Satzungsmäßige Vermögensbindung bei Stiftungen und Gemeinnützigkeit von Krankenhäusern (Änderung der §§ 62 und 67 AO) Eine Untersuchung durch die Finanzbehörden der Länder hat ergeben, dass die Stiftungsaufsichtsbehörden (Innenminister der Länder oder Regierungspräsidenten) in vielen Ländern bei der Auflösung oder Aufhebung einer staatlich beaufsichtigten Stiftung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit die Verwendung des Vermögens unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht mehr kontrollieren. Die Befreiung staatlich beaufsichtigter Stiftungen in § 62 AO von einer ausreichenden Vermögensbindung in der Satzung, deren Grundlage die Kontrolle durch die Stiftungsaufsichtsbehörden war, muss deshalb aufgehoben werden. § 67 AO muss an die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems im Krankenhaussektor (DRG-Vergütungssystem) angepasst werden. Die geltende Fassung der Vorschrift bietet spätestens seit dem 1. Januar 2005 keine Grundlage mehr für die Steuerbegünstigung von Krankenhäusern, weil die enthaltenen Verweisungen ins Leere gehen. Es handelt sich um eine neutrale Maßnahme</p>
20. IV C 8	<p>Aufhebung der Steuerfreiheit von Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Nr. 3 EStG) Bei § 3 Nr. 3 EStG handelt es sich um einen nicht gerechtfertigten Ausnahmetatbestand. Eine Freistellung von Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung passt nicht in das System der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften.</p>